

# Abteilungsordnung der Handballabteilung im VfL Geesthacht

## Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Handballabteilung des VfL Geesthacht. Sie ist die Grundlage der Arbeit der Abteilungsleitung.

Ziel der Abteilungsarbeit ist die kontinuierliche Entwicklung der Handballabteilung, sowohl qualitativ wie quantitativ. Hierbei versteht sich die Abteilungsleitung als Vertretung für alle Mannschaften aus dem Jugend- und Erwachsenenbereich.

Jeder Sportler soll in der Handballteilung sein Zuhause finden. Ziel muss aber trotzdem sein, dass wir die sportliche Entwicklung aller Mannschaften in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen.

Diese Abteilungsordnung ist in ihren Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1

Diese Abteilungsordnung gilt für den Sportbetrieb der Handballabteilung im VfL Geesthacht sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den Fachverbänden. Dabei ist die Handballabteilung gemäß Vereinssatzung eine unselbstständige Gliederung des VfL Geesthacht. Die Handballabteilung darf eigenständig keine Rechtsgeschäfte jeglicher Art abschließen.

Die Abteilung ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden, sie widersetzt sich jeder Rassendiskriminierung. Ferner widersetzt sie sich jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 2

Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt der Abteilungsleitung, die sich zusammensetzt aus:

Abteilungsleiter/ -in (gleichzeitig Schriftführer)

Stv. Abteilungsleiter/ -in

Sportlichem Leiter

**Zur erweiterten Abteilungsleitung zählen ferner der / die**

Jugendwart

Erwachsenenwart

Spielwart

Passwart

Verantwortliche/-n für die Öffentlichkeitsarbeit

Materialwart

Schiedsrichterwart

### §3

Die vorgenannten Positionen des erweiterten Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsleitung bestellt. Diese sind somit Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung, haben aber bei Beschlüssen kein Stimmrecht.

Für den Fall, dass die Abteilungsleitung und/oder die erweiterte Abteilungsleitung nicht in der Lage sind, die anfallenden Aufgaben alleine zu bewältigen, ist es notwendig, mitarbeitende / helfende Abteilungsmitglieder, Eltern etc. zu finden, die Aufgaben übernehmen bzw. unterstützen können.

Diese Personen können bei Bedarf zu den Abteilungsvorstandssitzungen eingeladen werden um mit ihrer Expertise die evtl. notwendigen Beschlüsse zu unterstützen. Sie müssen Mitglied in der Abteilung sein und haben dann bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

### § 4

Die Abteilungsleitung tagt unregelmäßig, im Allgemeinen jedoch monatlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter erforderlich. Der Abteilungsvorstand fasst Beschlüsse immer mit einer einfachen Mehrheit. Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll durch den Abteilungsleiter angefertigt.

### § 5

Der Abteilungsleiter (oder in Absprache sein Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und die Jahreshauptversammlung der Abteilungsmitglieder (nachstehend JHV genannt) ein und leitet diese. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Abteilungsvorstandes und der JHV.

### § 6

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt und unterstützt den Abteilungsleiter bei seinen Aufgaben.

### §7

Der sportliche Leiter vertritt alle sportlichen Belange der Mannschaften im geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Dabei arbeitet er sehr eng mit dem Erwachsenenwart und dem Jugendwart zusammen. Ferner auch mit allen anderen Funktionsträgern in der Abteilung.

### § 8

Der Spielwart übernimmt die Organisation des Spielbetriebs incl. Bereitstellung der Sportanlagen und -hallen. Ferner ist er erster Ansprechpartner gegenüber den Fachverbänden und die Postadresse der Handballabteilung.

### § 9

Das Aufgabengebiet des Passwartes umfasst das gesamte Passwesen von der Beantragung einer Spielberechtigung bis hin zur Abmeldung einzelner Spieler/ -innen.

### § 10

Der Schiedsrichterwart ist zuständig für die Ansetzung von nicht verbandsseitig angesetzten Schiedsrichtern und Kampfrichtern bei Heim- und Auswärtsspielen. Er sorgt zusätzlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und der Kampfrichter. Er lädt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung aller Schiedsrichter ein.

## § 11

Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit ist beauftragt, über das Geschehen aus der Abteilung zu berichten. Er kümmert sich um die notwendigen Kontakte zur lokalen Presse und unterstützt und fördert deren Berichterstattung über das Geschehen in der Abteilung. Hierbei nutzt er vor allen Dingen auch das Kommunikationsteam des VfL Geesthacht.

## § 12

Der Jugendwart ist Bindeglied zwischen der Abteilungsleitung und den Jugendmannschaften und den Eltern der Jugendlichen.

Wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Verantwortlichen für die Jugendarbeit ist auch die Elternarbeit. Ziel ist eine gute und zielführende Elternarbeit um das notwendige Vertrauen in die Arbeit der Trainer und das Handeln des Abteilungsvorstandes zu stärken.

## § 13

Der Erwachsenenwart ist Bindeglied zwischen der Abteilungsleitung und den Erwachsenenmannschaften der Abteilung, sowie ggfls. der Organisationen von Turnieren.

## § 14

Der Materialwart ist verantwortlich für die Beschaffung, Instandhaltung und Ergänzung von Spielmaterial und Ausrüstung. Sollte eine Neubeschaffung, Instandhaltung oder Ergänzung von Material notwendig sein, ist der Verantwortliche für das Materialwesen bis zu einer Summe von 300.-- € alleine entscheidungsberechtigt. Sollte eine Einzelanschaffung diesen Betrag überschreiten, beschließt der Abteilungsvorstand über eine Beschaffung

## § 15

Die Übungsleiter / Trainer erhalten für ihre Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Um eine zeitnahe Abrechnung und Buchung zu gewährleisten, sind die Übungsleiter / Trainer verpflichtet, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Ihre Abrechnungen an den Abteilungsleiter zu übersenden. Dieser leitet die Abrechnungen dann an die Geschäftsstelle des VfL Geesthacht weiter.

Sollten Abrechnungen nach dem 15. des Folgemonats bei der Abteilungsleitung eingehen, können diese für eine Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen und Sonderfallregelungen müssen ggfls. mit dem Abteilungsleiter abgesprochen werden.

## §16

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung oder des erweiterten Abteilungsvorstandes dauerhaft aus, kann der Abteilungsvorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt.

## § 17

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils für 2 Jahre gewählt:

in geraden Jahren

Abteilungsleiter

Sportlicher Leiter

in ungeraden Jahren

stv. Abteilungsleiter

#### § 18

Die JHV der Handballabteilung wählt gemäß der Vereinssatzung in den ungeraden Jahren, für zwei Jahre, eine der Abteilungsstärke entsprechende Anzahl von Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Vereins.

#### § 19

Die Beschlussfassung über folgende Themen obliegt ausschließlich der JHV

1. Änderungen der Abteilungsordnung
2. Änderungen des Zusatzbeitrages
3. Wechsel des Landesverbandes
4. Beratung und Beschluss über Anträge.

Alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Die Abteilungsleitung entscheidet bei Bedarf über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 20

Diese vorliegende Version tritt nach Zustimmung durch die JHV und Zustimmung des VfL Vorstandes in Kraft. Gleichzeitig endet zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft des Kassenwartes, Jugendwartes, Schiedsrichterwartes, Passwartes, Spielwartes, Erwachsenenwartes, Materialwartes und des Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand der Handballabteilung.

Geesthacht, 22.4.2024